

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Nebenfach Geographie in den „Mehr-Fächer-Bachelorstudiengängen“ vom 3. Juni 2019.

Genehmigt vom Präsidium am 23. Juli 2019

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 Geowissenschaften/Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 3. Juni 2019 die folgende Ordnung für das Bachelor-Nebenfach Geographie beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 23. Juli 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung und Gliederung des Studiums (RO: §§ 1, 10)
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung im Nebenfach (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)
- § 5 Auslandstudium (RO: § 5)

Abschnitt II: Ziele des Teilstudiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Teilstudiengangs (RO: § 6)
- § 7 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Nebenfach-Bachelorteilstudiengang (RO: § 8)

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)
- § 10 Modulverwendung (RO: § 12)
- § 11 Praxismodule (RO: § 13)
- § 12 Modulbeschreibung/Modulhandbuch (RO: § 14)
- § 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 15 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) (RO: § 17)
- § 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)
- § 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)
- § 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)
- § 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 22 Erstmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach (RO: § 24)
- § 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)
- § 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)
- § 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)
- § 26 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)
- § 27 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)
- § 28 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)
- § 29 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen

- § 30 Modulprüfungen (RO: § 33)
- § 31 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)
- § 32 Klausurarbeiten (RO: § 35)
- § 33 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)
- § 34 Portfolio (RO: § 37)
- § 35 Projektarbeiten (RO: § 38)

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote für das Nebenfach; Bescheinigung

- § 36 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote für das Bachelor-Nebenfach Geographie (RO: § 42)
- § 37 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen im Nebenfach Geographie; Notenbekanntgabe (RO: § 43)
- § 38 Bescheinigung (RO: § 44)

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen im Nebenfach Geographie

- § 39 Wechsel von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)
- § 40 Wiederholung von Prüfungen im Nebenfach Geographie (RO: § 46)
- § 41 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen im Nebenfach Geographie (RO: § 47)

Abschnitt IX: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

- § 42 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)
- § 43 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)
- § 44 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

Abschnitt X: Schlussbestimmungen

- § 45 In-Kraft-Treten [und Übergangsbestimmungen] (RO: § 56)

Anlagen:

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl., S. 482)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2017 (GVBl., S. 18, ber. S. 45)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 (UniReport vom 11. Juli 2014), zuletzt geändert am 25. Mai 2016 (UniReport vom 28. Juni 2016)

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung und Gliederung des Studiums (RO: §§ 1, 10)

Diese Ordnung regelt das Studium und die Modulprüfungen im Nebenfach Geographie im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 11. Juli 2014 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

Das Nebenfach Geographie wird parallel zu einem Hauptfach studiert. Das Studium und die Modulprüfungen im Hauptfach sind nach den Bestimmungen der für das Hauptfach maßgeblichen Ordnung zu absolvieren. Als Hauptfach ist bei sechssemestrigen Studiengängen ein Bachelor-Hauptfach im Umfang von 120 CP, bei achtsemestrigen Studiengängen ein Bachelor-Hauptfach im Umfang von 120 CP (mit zwei Nebenfächern mit jeweils 60 CP) oder im Umfang von 180 CP zu absolvieren.

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung im Nebenfach (RO: § 2)

(1) Das Bachelorstudium im Hauptfach und im Nebenfach schließt mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Bachelorprüfung im Nebenfach dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Nebenfach-Bachelorstudiums erreicht haben. Die Prüfungen im Bachelor-Nebenfach erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen bilden die Bachelorprüfung im Nebenfach.

(2) Durch die kumulative Bachelorprüfung im Nebenfach Geographie soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf einen Übergang in die Berufspraxis oder für ein konsekutives Studium vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Bachelor-Hauptfach und im Bachelor-Nebenfach Geographie sowie ggf. in einem weiteren Nebenfach (vgl. § 1 Abs. 2) verleiht der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines Bachelor of Arts, abgekürzt als B. A. Der Abschlussgrad richtet sich nach § 3 RO und hängt von der Wahl des Hauptfaches ab.

§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)

(1) Die Regelstudienzeit für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Geographie richtet sich nach der Regelstudienzeit des gewählten Bachelor-Hauptfaches. Das Bachelorstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Im Rahmen des Nebenfach-Bachelorteilstudienganges sind 60 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 13 zu erreichen.

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.

(4) Der Fachbereich 11 Geowissenschaften/Geographie stellt für das Nebenfach Geographie ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandstudium (RO: § 5)

(1) Es wird empfohlen, im Verlauf des Bachelorstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im International Office Auskunft erteilt wird.

(2) Ein Auslandsstudium/Auslandsaufenthalt wird im vierten oder fünften Semester empfohlen. Die für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität angerechnet zu werden.

Abschnitt II: Ziele des Teilstudiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Teilstudiengangs (RO: § 6)

(1) Der Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Geographie ist ein grundständiger wissenschaftlicher Nebenfach-Studiengang, der in Kombination mit einem Hauptfach-Bachelorteilstudiengang zu einem ersten akademischen beziehungsweise berufsqualifizierenden Abschluss führt.

(2) Das Studium im Nebenfach Geographie zielt auf wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte Grundlagenausbildung im Bereich der Humangeographie. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, sich fachwissenschaftliche Informationen selbstständig zu erschließen und sie zu strukturieren sowie ihre wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf unterschiedliche Problemstellungen anzuwenden.

Die Humangeographie befasst sich mit der Struktur und Dynamik von Gesellschaften und Ökonomien und der Raumbezogenheit menschlichen Handelns. Sie ist eine theoriegeleitete Erfahrungswissenschaft, die in verschiedenen Arbeitsfeldern unterschiedliche Aspekte gesellschaftlicher Strukturen und Prozesse untersucht. Die Sozialgeographie beschäftigt sich mit dem Verhältnis von Raum und Gesellschaft. Dabei betrachtet sie nicht nur die geographischen Muster sozialer Interaktionen wie z. B. Migration, sondern interessiert sich vor allem für das „Geographiemachen“ menschlichen Handelns. Soziale Interessengruppen erheben eigene Nutzungsansprüche und verfolgen Ziele der Raumeignung. Aufgrund des prägenden Einflusses der menschlichen Gesellschaft auf die natürliche und soziale Umwelt gewinnen die Strategien, Politiken und Konflikte der sozialen Konstruktion von Raum eine besondere Bedeutung. Die Wirtschaftsgeographie widmet sich der Analyse und Erklärung der räumlichen Ordnung der Wirtschaft und deren Wandel in einzel- und regionalwirtschaftlicher Perspektive. Dabei werden die Standortstruktur von Unternehmen, die Wirtschaftsstruktur von Regionen, deren Verflechtungen untereinander sowie ihre Dynamik analysiert und erklärt. Ihre Perspektive umfasst das Zusammenwirken verschiedener geographischer Maßstabebenen, d.h. der lokalen, regionalen, nationalen und globalen Ebene. Zur Erklärung regionaler wirtschaftlicher Entwicklung und der Entwicklung von Unternehmensstrukturen werden sowohl Strategien und Entscheidungen von Unternehmen und politischen Akteuren als auch gesellschaftliche Strukturen herangezogen. Die Stadtgeographie konzentriert sich auf die spezifische Organisation von Wirtschaft und Gesellschaft in Städten und Stadtregionen. Städte bilden heute die wichtigste Form gesellschaftlichen Zusammenlebens. In ihnen verdichten sich aktuelle soziale und ökonomische Entwicklungen in besonderer Weise; hier bündeln sich lokale und globale Austauschprozesse. Zu den Aufgaben der Stadtgeographie gehört neben der Analyse städtischer Entwicklung auch die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für die städtische Planung. In ihren Teilgebieten arbeitet die Humangeographie eng mit anderen Disziplinen wie den Wirtschaftswissenschaften, der Soziologie, Politologie, Ethnologie und Anthropologie zusammen. Ferner ergeben sich vielfältige Arbeitsbezüge mit der Physischen Geographie, z. B. in der Erforschung von Ansätzen nachhaltiger regionaler Entwicklung, der Nutzung natürlicher Ressourcen in Wertschöpfungsprozessen oder geeigneten Politiken im Umgang mit Tourismus und der Nutzung von Flächen (z. B. Altlasten, Schwerindustrie).

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums im Nebenfach Geographie qualifiziert für weiterführende forschungsorientierte Studiengänge und den Einstieg in den Arbeitsmarkt. Folgende Kompetenzen und Fähigkeiten sollen erworben werden:

- Verständnis für die Bearbeitung geographischer Problemstellungen in Wissenschaft und Praxis;
- Erfassung komplexer Zusammenhänge aktueller Gesellschaft-Raum-Verhältnisse;
- Erarbeitung wissenschaftlicher Sachverhalte sowie eigene Erstellung wissenschaftlicher Texte und deren Präsentation unter Einbeziehung aktueller Medientechniken;
- Kritische Hinterfragung und Überprüfung von auf Alltagswissen basierender Argumentation auf ihren wissenschaftlichen Inhalt;
- Planung, Durchführung und Auswertung empirischer Studien sowie Beurteilung von Studien anderer Wissenschaftler*innen;
- Teamarbeit, Gestaltung und Moderation von Diskussionsprozessen sowie Verknüpfung geographischer Fragestellungen mit Fragestellungen anderer Disziplinen;
- Erlernen fachspezifischer und allgemeiner Fremdsprachenkenntnisse durch Lektüre internationaler Standardliteratur, durch Begegnungen mit internationalen Wissenschaftler*innen und ggfs. durch Berufspraktika im Ausland.

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Nebenfach-Bachelorteilstudiengang (RO: § 8)

(1) In den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Geographie kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Geographie noch bestehen, zum Beispiel darf die Bachelorprüfung in diesem Nebenfach oder die Abschlussprüfung in einem eng verwandten Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 22 Abs. 1 b) und c) vorzulegen. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Geographie ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Sprachniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch:

- a) das Abiturzeugnis (letzte Zeugnisnote oder Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre mindestens „ausreichend“ bzw. 5 Punkte);
- b) Oberstufenzeugnisse oder den Nachweis über mindestens vierjährigen Schulunterricht in Englisch (letzte Zeugnisnote oder Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre mindestens „ausreichend“ bzw. 5 Punkte);
- c) Nachweis über einen UNICert-Abschluss der Stufe I;
- d) Nachweis über einen internet-basierten TOEFL-Test iBT, Score von mindestens 43;
- e) Nachweis über einen IELTS-Test, Score von mindestens 4.0 oder
- f) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

(3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Bachelorstudiengang müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis der Niveaustufe C1 (DSH-2) vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(4) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen ist für die Immatrikulation in den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang eine Anrechnungsbescheinigung gemäß §§ 28 und 29 vorzulegen.

(5) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Nebenfach-Bachelorprüfung sind in § 22 geregelt.

(6) Sofern für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Geographie aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung besteht, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Der Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Geographie ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.

(2) Der Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Geographie gliedert sich in einen Pflichtbereich (Umfang 40 CP) sowie einen Wahlpflichtbereich (Umfang 20 CP).

(3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind. Der Pflichtbereich umfasst 5 Module umfasst (HGeo-NF1-HGeo-NF5), im Wahlpflichtbereich stehen 5 Wahlpflichtmodule (HGeo-NF6-WPa-e) zur Auswahl, von denen i. d. R. zwei belegt werden um die erforderliche Anzahl an 20 CP zu erreichen.

(4) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 13 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in CP ergibt sich für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Geographie folgender Studienaufbau:

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)
Pflichtbereich	PF	40
Modul HGeo-NF1: Grundlagen der Humangeographie	PF	8
Modul HGeo-NF2: Praxisfelder der Humangeographie	PF	8
Modul HGeo-NF3: Vertiefung Humangeographie I	PF	8
Modul HGeo-NF4: Internationale Metropolregionen	PF	8
Modul HGeo-NF5: Frankfurter Kolloquium zur Humangeographie	PF	8
Wahlpflichtbereich	WP	20
Modul HGeo-NF6-WPa: Projekt I – Quantitative Verfahren in der Humangeographie	WP	12
Modul HGeo-NF6-WPb: Projekt II – Qualitative Verfahren in der Humangeographie	WP	12
Modul HGeo-NF6-WPc: Physische Geographie	WP	8-13
Modul HGeo-NF6-WPd: Vertiefung Humangeographie II	WP	8
Modul HGeo-NF6-WPe: Projekt III – GIS in der Humangeographie	WP	8
Summe		60

(5) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 16 Abs. 2 findet Anwendung.

Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 1 und § 16 Abs. 2 sind zu beachten.

(6) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(7) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch angeboten werden, ist dies in der Modulbeschreibung geregelt.

(8) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(9) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Nebenfach-Bachelorteilstudiengangs Geographie nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für das Bachelor-Nebenfach nicht mit einbezogen.

§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)

(1) Es gelten die Regelungen des § 12 RO.

§ 11 Praxismodule (RO: § 13)

(1) Im Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Geographie ist ein internes Praxismodul (HGeo-NF4) vorgesehen, dass (u. a.) in Form von Projektseminartagen vor Ort durchgeführt wird.

§ 12 Modulbeschreibung/Modulhandbuch (RO: § 14)

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 2 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung und geben den Studierenden zuverlässige Informationen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studiengangs sowie das Verhältnis zu anderen Modulen.

§ 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Seminartagen vor Ort, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung

und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den „Mehr-Fächer“-Bachelorstudiengang sind je nach Regelstudienzeit insgesamt 180 CP bzw. 240 CP zu erbringen. Dabei entfallen 60 CP auf das Nebenfach.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jeden im Bachelor-Nebenfach eingeschriebenen Studierenden wird im für das Nebenfach zuständigen Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Die Lehrveranstaltungen im Bachelor-Nebenfach Geographie werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
- c) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- d) Projektseminar: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung;
- e) (Projekt-)Seminar tage vor Ort: Vorbereitete Veranstaltung mit Seminar und Exkursionselementen außerhalb der Hochschule.

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahme- oder Leistungsnachweis für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die Lehrveranstaltungsleitung überprüft.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangsspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

§ 15 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) (RO: § 17)

(1) Während des Nebenfach-Studiums sind Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (Prüfungsvorleistungen) beziehungsweise, zusammen mit den CP für die bestandene Modulprüfung, als Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorgesehen. Es gelten folgende Regelungen:

(2) Sofern in der Modulbeschreibung die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme für Veranstaltungen geregelt ist, wird diese durch Teilnahmenachweise oder durch Anwesenheitslisten dokumentiert. Über die Form der Dokumentation entscheidet die Veranstaltungsleitung. Die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme gilt nicht als Studienleistung im Sinne des Abs. 5.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z. B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Modulbeauftragte, gegebenenfalls in Absprache mit der Lehrveranstaltungsleitung, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 25 sind zu beachten.

(4) Abweichend von Abs. 3 kann in der Modulbeschreibung für die Ausstellung eines Teilnahmenachweises auch festgelegt sein, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Abs. 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Ein nach der Modulbeschreibung zu einer Lehrveranstaltung geforderter Leistungsnachweis dokumentiert die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 36 Abs. 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote bzw. Gesamtnote für die Bachelorprüfung ein.

Sofern dies die oder der Lehrende voraussetzt, ist für einen Leistungsnachweis auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Abs. 3 erforderlich.

(6) Studienleistungen können insbesondere sein

- Arbeitsberichte, Protokolle;
- Bearbeitung von Übungsaufgaben;
- Berichte;
- Fachgespräche/mündliche Prüfungen;
- Klausuren;
- Lernstichproben und Lernstandserhebungen;
- Literaturberichte oder Dokumentationen;
- Portfolios;
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung);
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten;
- Tests.

Die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(7) Nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 26 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(8) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

(1) Der als Anlage 1 angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Nebenfach-Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Geographie eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Geographie auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben während des gesamten Studienverlaufs die Möglichkeit, die Studienfachberatung für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Geographie des Fachbereichs 11 Geowissenschaften/Geographie aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- vor und nach studienbedingten Auslandsaufenthalten;
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Nebenfach-Bachelorteilstudienganges Geographie nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs 11 Geowissenschaften/Geographie wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Bachelorstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von drei Jahren übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferinnen-/Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- ggf. Bestellung der Modulbeauftragten (Abs. 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrereinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Bachelorstudiengang Geographie und den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Geographie einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professorenschaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende aus dem Bachelorstudiengang Geographie oder dem Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Geographie. Die Professorinnen und Professoren sowie das wissenschaftliche Mitglied müssen dem Institut für Humangeographie oder dem Institut für Physische Geographie angehören, wobei von den professoralen Mitgliedern zwei dem Institut für Humangeographie und zwei dem Institut für Physische Geographie angehören sollen. Von den studentischen Mitgliedern soll

jeweils eines dem Studienschwerpunkt Humangeographie (hierzu zählen auch die Studierenden aus dem Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Geographie und eines dem Studienschwerpunkt Physische Geographie angehören.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 Geowissenschaften/Geographie gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder eine stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren, wobei im Vorsitz beide geographischen Institute vertreten sein müssen. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für das Bachelor-Nebenfach Geographie zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Nebenfach-Bachelorteilstudiengang verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- ggf. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anrechnungen gemäß §§ 28, 29 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen;
- die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für das Nebenfach;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Bachelorabschlusses im Nebenfach;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll;
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Anforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme von Prüfungsleistungen beauftragt wurden, befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine

Lehrfähigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 22 Erstmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Geographie hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Bachelorprüfung beim Prüfungsamt für den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) Benennung des gewählten Bachelor-Hauptfaches;
- b) Eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach Geographie oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach Geographie oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- c) Eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Geographie oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- d) Ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Nebenfach-Studiengang eingebracht werden sollen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen des Studienortwechsels, des Fachrichtungswechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums auf Antrag von der Immatrikulationspflicht zu einzelnen Modulprüfungen befreien.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Abs. 1 c) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Abs. 1 b) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(4) Über Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 3 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(4) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist entweder durch Antritt zur Prüfung (Klausur) oder schriftlich oder durch schriftlich dokumentierte Annahme eines Prüfungsthemas bzw. eines Termins für eine mündliche Prüfung anzumelden. Die Meldung durch Annahme des Prüfungsthemas bzw. durch Terminvereinbarung zur mündlichen Prüfung erfolgt bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer.

(5) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist. § 22 Abs. 2 bleibt unberührt. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung muss die oder der Studierende zur Bachelorprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung oder Modulteilprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Teilnahmenachweise erbracht haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen oder alle Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder

Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(6) Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 24 Abs. 1.

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Die Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 36 Abs. 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 11 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes welches des 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Verantwortlichen.

§ 26 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 15 Abs. 7, 30 Abs. 10, 33 Abs. 5 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Nebenfach Geographie erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(6) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für Hausarbeiten und schriftliche Referate gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(9) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 27 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 28 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Bei obligatorischem oder empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden. Das Nähere ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(7) Eine mehrfache Anrechnung ein und derselben Leistung im Bachelorstudiengang (Hauptfach und Nebenfach) ist nicht möglich.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(10) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(11) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 i. V. mit Abs. 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und die Absätze 7 und 10 bleiben unberührt.

(12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt sie oder er ein Fachsemester fest.

(13) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(14) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z. B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen

§ 30 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung). Nur in inhaltlich oder didaktisch begründeten Ausnahmen können auch kumulative Modulprüfungen vorgesehen sein, deren Modulteilprüfungen im zeitlichen Zusammenhang mit unterschiedlichen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Die betrifft die Module HGeo-NF1 und HGeo-NF6-WPd:

Modulbezeichnung	Art der Modulteilprüfungen	Modulbeauftragte(r)
Modul HGeo-NF1: Grundlagen der Geographie (1./2. Sem.)	Kumulative Modulprüfung: Klausur (90 Min.) zu jeder der beiden Vorlesungen. Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse in den Modulteilprüfungen.	siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)
Wahlpflichtmodul HGeo-NF6-WPd: Vertiefung Humangeographie II (5./6. Sem.)	Kumulative Modulprüfung: Modulteilprüfungen zu den beiden Seminaren (Präsentation und Hausarbeit). Die besser bewertete Modulteilprüfung bildet die Modulnote.	siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mit geprüft.

(4) Bei kumulativen Modulprüfungen ist für das Bestehen des Moduls das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig (abweichende Regelungen siehe Modulbeschreibungen (Anlage 2)).

(5) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung oder Modulteilprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- (Ergebnis-)Berichten;
- Hausarbeiten;
- (elektronischen) Klausuren;
- Portfolios;
- Projektarbeiten;
- Protokollen;
- schriftlichen Ausarbeitungen (z. B. Essays, schriftliche Referate);
- Thesenpapieren;
- EDV-Übungen.

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;
- Fachgesprächen;
- Kolloquien.

Weitere Prüfungsformen sind:

- Referate;

- Präsentationen;
- Seminarvorträge.

(6) Die Form und Dauer der Modulprüfungen und gegebenenfalls der Modulteilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(7) Prüfungssprache ist Deutsch.

Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(10) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 31 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfendem in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Prüfende entsprechende Nachweise verlangen.

§ 32 Klausurarbeiten (RO: § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter

Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice“-Fragen dürfen bei Klausuren angewandt werden, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird.

(3) Für Klausuren, bei denen mehr als 25 % der zu erreichenden Gesamtpunkte durch „Multiple-Choice“-Fragen zu erlangen sind, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren folgende Regelungen zu beachten:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig;
- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss;
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

Eine Klausur, die mehr als 25 % „Multiple-Choice“-Fragen enthält, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(4) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(5) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 24 und 26.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(7) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme

erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 44. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 33 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)

- (1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.
- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert.
- (4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d. h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.
- (5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 30 Abs. 10 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die Prüferin oder den Prüfer aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 32 Abs. 7 entsprechende Anwendung.
- (7) Eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann bei der oder dem Prüfenden die Nachbesserung der Hausarbeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) auf § 24 oder auf § 26 beruht. Die oder der Prüfer setzt eine Frist für die Nachbesserung der Hausarbeit. Bei der Entscheidung über die nachgebesserte Hausarbeit wird lediglich darüber entschieden, ob die Hausarbeit mit der Note 4,0 oder schlechter bewertet wird. Wird die Frist für die Abgabe der nachgebesserten Hausarbeit nicht eingehalten, wird die Hausarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (8) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 34 Portfolio (RO: § 37)

- (1) Ein Portfolio ist eine organisierte und zielgerichtete Sammlung verschiedener Werkstücke (z. B. Dokumente, Filme, Hördateien) die den Kompetenz- und Wissenszuwachs der oder des Studierenden über einen bestimmten Zeitraum repräsentieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen.
- (2) Für das Portfolio findet § 33 entsprechende Anwendung.

§ 35 Projektarbeiten (RO: § 38)

(1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote für das Nebenfach; Bescheinigung

§ 36 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote für das Bachelor-Nebenfach Geographie (RO: § 42)

(1) Studienleistungen werden in der Regel nach Maßgabe der Modulbeschreibung und Abs. 3 benotet, gehen aber nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung im Nebenfach ein.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Bei kumulativen Modulprüfungen errechnet sich die Modulnote als ein nach CP gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen. Zur Ermittlung der Note der Modulprüfung werden die Noten der einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten CP multipliziert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen CP dividiert. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Abweichend von Satz 1 stellt im Modul HGeo-NF6-WPd die besser bewertete der beiden Modulteilprüfungen die Modulnote dar.

(5) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(6) Für die Bachelorprüfung im Nebenfach Geographie wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Bachelor-Nebenfaches eingehen.

(7) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung im Nebenfach Geographie ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(8) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

§ 37 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen im Nebenfach Geographie; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Eine mit Punkten bewertete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung (kumulative Modulprüfung) ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Geographie ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die geforderten Studiennachweise vorliegen und die vorgeschriebenen Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde die Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

§ 38 Bescheinigung (RO: § 44)

Über die bestandene Nebenfachprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung eine Bescheinigung in deutscher Sprache und auf Antrag eine als solche gekennzeichnete Übersetzung in englischer Sprache auszustellen. Die Bescheinigung enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten, die Gesamtnote und die für die Nebenfachprüfung insgesamt erreichten CP. Sämtliche bestandenen Zusatzmodule können auf Antrag der oder des Studierenden getrennt von den Ergebnissen der Leistungen nach Satz 2 zusätzlich unter der Rubrik Zusatzmodule in der Bescheinigung aufgeführt werden. Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen im Nebenfach Geographie

§ 39 Wechsel von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

§ 40 Wiederholung von Prüfungen im Nebenfach Geographie (RO: § 46)

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen und Pflichtmodulteilprüfungen müssen wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (4) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.
- (5) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung Auflagen erteilen.
- (7) Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb der nächsten beiden auf den nicht bestandenen Prüfungsversuch folgenden Semester abzulegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt. Ist eine schriftliche Modulprüfung im ersten Prüfungsversuch nicht bestanden, so wird in der Regel eine Nachprüfung angesetzt, die vor Beginn des folgenden Semesters, spätestens jedoch bis sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit durchgeführt wird. Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb der nächsten beiden auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester abzulegen. Über eine Verlängerung der Wiederholungsfrist in besonders begründeten Fällen, z. B. länger andauernde Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit, entscheidet die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen der oder des Vorsitzenden ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.

Für die Meldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 23 Abs. 4 entsprechend.

(8) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 41 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen im Nebenfach Geographie (RO: § 47)

(1) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Geographie ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist;
2. eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 40 überschritten wurde;
3. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 26 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

Abschnitt IX: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 42 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch eine Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 43 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungssämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden ein Jahr nach Bekanntgabe ihrer Bewertung an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert.

§ 44 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzu legen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt X: Schlussbestimmungen

§ 45 In-Kraft-Treten [und Übergangsbestimmungen] (RO: § 56)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/20 im Bachelor-Nebenfach Geographie aufnehmen.

(3) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Nebenfach-Bachelorteilstudiengang Geographie immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung ihr Nebenfach-Studium absolvieren und die Bachelorprüfung im Nebenfach ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 28 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Frankfurt am Main, den 07.08.2019

Prof. Dr. Georg Rumpker

Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Geographie (Nebenfach)

Modulbezeichnung (CP-Anzahl)		SWS	Semester/CP					
			1	2	3	4	5	6
HGeo-NF1: Grundlagen der Humangeographie (8 CP)								
V	I. Humangeographie I: Geographische Stadtforschung	2	4					
V	II. Humangeographie II: Wirtschaftsgeographie	2		4				
HGeo-NF2: Praxisfelder der Humangeographie (8 CP)								
V	I. Angewandte Stadt- und Wirtschaftsgeographie	2	4					
S	II. Seminar Humangeographie	2		4				
HGeo-NF3: Vertiefung Humangeographie I (8 CP)								
V	I. Humangeographie III: Sozialgeographie	2			4			
S	II. Seminar Stadt-, Wirtschafts- oder Sozialgeographie	2			4			
HGeo-NF4: Internationale Metropolregionen (8 CP)								
S	I. Internationale Metropolregionen 1	2				4		
P	II. Internationale Metropolregionen 2	2				4		
HGeo-NF5: Frankfurter Kolloquium zur Humangeographie (8 CP)								
S	I. Kolloquium Wirtschaftsgeographie	1					2	
S	II. Lektürekurs Wirtschaftsgeographie	1					2	
S	III. Kolloquium Metropolenforschung	1						2
S	IV. Lektürekurs Metropolenforschung	1						2
Summe Pflichtbereich		20	8	8	8	8	4	4
HGeo-NF6-WP: Vertiefung Humangeographie: Empirische Projekte (Wahlpflichtbereich, 20 CP)								
<i>Es können folgende 5 Teilmodule kombiniert werden, um die geforderten 20 CP zu erwerben.</i>								
HGeo-NF6-WPa: Projekt I – Quantitative Verfahren in der Humangeographie (12 CP)								
P	I. Projektseminar: Konzeption quantitativer Forschung	(3)			(6)			
P	II. Projektseminar: Analyse quantitativer Daten	(3)				(6)		
HGeo-NF6-WPb: Projekt II – Qualitative Verfahren in der Humangeographie (12 CP)								
V	I. Projektseminar: Konzeption qualitativer Forschung	(2)				(4)		
S	II. Projektseminar: Analyse qualitativer Daten	(2)					(4)	
HGeo-NF6-WPc: Physische Geographie (mind. 8 CP, max. 13 CP)								
<i>Es müssen mind. 2 Veranstaltungen gewählt werden, die Belegung der V „Physische Geographie I“ ist verpflichtend.</i>								
V	I. Physische Geographie I	(2)					(4)	
V	II. Physische Geographie II	(2)						(4)
Ü	III. Geländeübung Geomorphologie	(2)						(5)
HGeo-NF6-WPd: Vertiefung Humangeographie II (8 CP)								
S	I. Seminar Stadt-, Wirtschafts- oder Sozialgeographie	(2)			(4)			
S	II. Seminar Stadt-, Wirtschafts- oder Sozialgeographie	(2)				(4)		
HGeo-NF6-WPe: Projekt III – GIS in der Humangeographie (8 CP)								
P	I. Projektseminar: Konzeption GIS-gestützter Forschung	(2)					(4)	
P	II. Projektseminar: GIS-gestützte Analyse raumbezogener Daten	(2)						(4)
Summe Wahlpflichtbereich		10-12			4-10	6-10	4-10	4-9
Summe gesamt		30-32	8	8	8-18	8-18	8-14	8-13

Anlage 2: Modulbeschreibungen Bachelor-Studiengang Geographie (Nebenfach)

HGeo-NF1	Grundlagen der Humangeographie	Pflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h						4 SWS	
			Kontaktstudium		Selbststudium					
			4 SWS/60 h		180 h					
Inhalte										
<p>Das Modul besteht aus zwei Einführungsvorlesungen: „Humangeographie I: Geographische Stadtforschung“. Sie legt eine Basis zum Verständnis der Konzepte und Theorien der geographischen Stadtforschung. Zentrale Begriffe und eine Übersicht über aktuelle Forschungsinhalte vermitteln den Studierenden Einsichten in die Themen und die Notwendigkeit einer geographischen Stadtforschung. „Humangeographie II: Wirtschaftsgeographie“. Darin entwickeln Studierende ein Verständnis über die räumliche Organisation wirtschaftlicher Prozesse und die Probleme ungleicher wirtschaftlicher Entwicklung im Kontext von Globalisierungsprozessen.</p>										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
<p>Das Modul vermittelt die Grundlagen der Humangeographie. Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben einen Überblick über aktuelle und stadt- und wirtschaftsgeographische Probleme und Entwicklungen; • kennen zentrale Konzepte und Theorien der beiden Teildisziplinen (Stadtgeographie/Wirtschaftsgeographie); • können diese theoretischen Grundlagen auf fachspezifische Problemfelder beziehen. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
./.										
Empfohlene Voraussetzungen										
./.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Bachelor Geographie (HF); B.Sc./M.Sc. Informatik; B.Sc. Wirtschaftswissenschaften; Lehramt Erdkunde L2, L3, L5							
Häufigkeit des Angebots			jährlich							
Dauer des Moduls			2 Semester							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			./.							
Leistungsnachweise			./.							
Lehr-/Lernformen			Vorlesung							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus			./.							
kumulative Modulprüfung bestehend aus			jeweils Klausur (90 Min.) zu jeder der beiden Veranstaltungen							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			Die besser bewertete Modulteilprüfung bildet die Modulnote.							
Lehrveranstaltung		IV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
I. Humangeographie I: Geographische Stadtforschung		V	2	4	x					
II. Humangeographie II: Wirtschaftsgeographie		V	2	4		x				
Summe			4	8						

HGeo-NF2	Praxisfelder der Humangeographie	Pflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h		4 SWS				
			Kontaktstudium 4 SWS/60 h	Selbststudium 180 h					
Inhalte									
<p>Das Modul bietet den Studierenden eine erste Annäherung an Praxisfelder der Stadt- und Wirtschaftsgeographie. Es umfasst eine Vorlesung und ein Seminar.</p> <p>In der Vorlesung werden den Studierenden die Felder der angewandten Stadt- und Wirtschaftsgeographie vermittelt. Dazu zählen Grundbegriffe und Instrumente der regionalen Wirtschaftspolitik und der räumlichen Planung, insbesondere der Stadtplanung. Ziel ist es, Ansätze und Strategien zur regionalen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung vorzustellen. Damit bereitet das Modul auf typische Aufgaben in öffentlicher Planung sowie Wirtschafts- und Regionalpolitik vor.</p> <p>Das Seminar bietet Gelegenheit, im engen Dialog mit den Dozentinnen und Dozenten grundlegende Teilgebiete der Humangeographie zu vertiefen. Die Studierenden erwerben Basiskenntnisse für die anwendungsbezogene Arbeit in diesen Teilgebieten und lernen, konkrete Themen und Fragestellungen selbständig zu bearbeiten.</p>									
Lernergebnisse/Kompetenzziele									
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Grundzüge einer „angewandten Humangeographie“; • kennen die Grundlagen der Raumplanung in der Bundesrepublik; • sind mit typischen raumplanerischen Problemkonstellationen und Lösungsansätzen vertraut; • sind mit wirtschaftspolitischen Grundpositionen vertraut; • kennen die Entwicklung der regionalen Wirtschaftspolitik in Deutschland; • können die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Förderinstrumente abschätzen; • können zu einer spezifischen Problemstellung selbständig recherchieren; • können die eigene Position vor einem Auditorium präsentieren und argumentativ begründen. 									
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls									
./.									
Empfohlene Voraussetzungen									
./.									
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Bachelor Geographie (HF); M. Sc. Informatik; B. Sc. Wirtschaftswissenschaften						
Häufigkeit des Angebots			jährlich						
Dauer des Moduls			2 Semester						
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)						
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen									
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Veranstaltung II						
Leistungsnachweise			Klausur (90 Min.) in Veranstaltung I						
Lehr-/Lernformen			Seminar, Vorlesung						
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch						
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt						
Modulprüfung bestehend aus			Portfolio (i. d. R. Exzerpt, Referat, Essay; ca. 15.000 Zeichen, bei Gruppenarbeiten ggfs. mehr) in Veranstaltung II						
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.						
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.						
Lehrveranstaltung	IV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
I. Angewandte Stadt- und Wirtschaftsgeographie	V	2	4	x					
II. Seminar Humangeographie	S	2	4		x				
Summe		4	8						

HGeo-NF3	Vertiefung Humangeographie I	Pflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h		4 SWS					
			Kontaktstudium	Selbststudium						
			4 SWS/60 h	180 h						
Inhalte										
<p>Das Modul macht die Studierenden mit sozialwissenschaftlichen und sozialgeographischen Forschungsansätzen vertraut und vermittelt deren Relevanz für die Humangeographie. Es setzt sich aus einer Vorlesung und einem Seminar zusammen. In der Vorlesung lernen die Studierenden die Entwicklung unterschiedlicher Forschungsperspektiven auf die räumliche Organisation der Gesellschaft im Fach Geographie kennen. Sie werden an Fragestellungen herangeführt, die die Geschichte sozialgeographischen Denkens maßgeblich beeinflusst haben.</p> <p>Das Seminar bietet Gelegenheit, im Dialog mit den Dozentinnen und Dozenten stadt-, wirtschafts- oder sozial- geographische Themenfelder aus den Vorlesungen zu vertiefen. Die Studierenden lernen, konkrete Fragestellungen durch Literaturarbeit selbstständig zu erarbeiten.</p>										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind sich der Perspektivität des Blicks auf die räumliche Organisation von Gesellschaften bewusst; • erkennen diese Perspektiven bei der Arbeit mit Texten und hinterfragen sie kritisch; • kennen fachgeschichtliche Entwicklungen insbesondere der Sozialgeographie; • kennen sozialgeographische Forschungsansätze und können sie mit empirischen Beispielen verbinden; • sind in der Lage, humangeographische Grundkonzepte kritisch zu bewerten; • kennen unterschiedliche Arten der Textanalyse und können sie selbständig einsetzen; • können zu einer spezifischen Problemstellung selbständig recherchieren; • beherrschen den Aufbau einer schriftlichen Argumentation. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
./.										
Empfohlene Voraussetzungen										
Erfolgreicher Abschluss der Module HGeo-NF1 und HGeo-NF2.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Bachelor Geographie (HF); B. Sc. Geographie, M. Sc. Informatik; Lehramt Erdkunde L2 (nur LV I), L3, L5 (nur LV I)							
Häufigkeit des Angebots			jährlich							
Dauer des Moduls			1 Semester							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Veranstaltung II							
Leistungsnachweise			Präsentation und Hausarbeit (ca. 15.000 Zeichen, bei Gruppenarbeiten ggf. mehr) in Veranstaltung II							
Lehr-/Lernformen			Seminar, Vorlesung							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus			Klausur (90 Min.) in Veranstaltung I							
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.							
Lehrveranstaltung		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
I. Humangeographie III: Sozialgeographie		V	2	4			x			
II. Seminar Stadt-, Wirtschafts- oder Sozialgeographie		S	2	4			x			
Summe			4	8						

HGeo-NF4	Internationale Metropolregionen	Pflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h		4 SWS				
			Kontaktstudium 4 SWS/60 h	Selbststudium 180 h					
Inhalte									
<p>Wie funktioniert die Steuerung gesellschaftlicher Entwicklung im urbanen Kontext in der Praxis? Ziel des Moduls ist die Bearbeitung von Problemen der Stadt- und Regionalentwicklung im Rahmen einer Fallstudie.</p> <p>Im Seminar „Internationale Metropolregionen 1“ werden humangeographische Theorien auf eine konkrete Fallregion übertragen.</p> <p>„Internationale Metropolregionen 2“ ist ein mind. 6-tägiges Projektseminar in einer internationalen Metropolregion, das i. d. R. in der vorlesungsfreien Zeit stattfindet. In ihm analysieren die Studierenden mit entsprechenden Instrumenten gesellschaftliche Problemfelder am empirischen Beispiel und reflektieren sie in Auseinandersetzung mit lokalen Experten und Expertinnen aus Politik und Planung.</p>									
Lernergebnisse/Kompetenzziele									
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können ein allgemeines wirtschafts- oder sozialgeographisches Thema auf eine konkrete regionale Fallstudie übertragen; • können Expertengespräche organisieren und moderieren; • können geographisches Wissen exkursionsdidaktisch umsetzen und im Gelände vermitteln. 									
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls									
./.									
Empfohlene Voraussetzungen									
Veranstaltung II wird in der Regel entweder in der Exkursionswoche oder während der vorlesungsfreien Zeit (Sommer/Herbst) im 4./5. Semester durchgeführt.									
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Bachelor Geographie (HF)						
Häufigkeit des Angebots			jährlich						
Dauer des Moduls			1 Semester						
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)						
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen									
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in beiden Veranstaltungen						
Leistungsnachweise			./.						
Lehr-/Lernformen			Projektseminartage vor Ort, Seminar						
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch						
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt						
Modulprüfung bestehend aus			Schriftliche Ausarbeitung (40.000-50.000 Zeichen, bei Gruppenarbeiten ggf. mehr), die aus einer inhaltlichen Vorbereitung, einer exkursionsdidaktischen Konzeption und der Reflexion eines selbst moderierten Seminartages vor Ort besteht.						
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.						
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.						
Lehrveranstaltung	IV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
I. Internationale Metropolregionen 1	S	2	4				x		
II. Internationale Metropolregionen 2	P	2	4				x		
Summe		4	8						

HGeo-NF5	Frankfurter Kolloquium zur Humangeographie	Pflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h		4 SWS					
			Kontaktstudium	Selbststudium						
			4 SWS/60 h	180 h						
Inhalte										
<p>Das Modul besteht aus zwei Kolloquien und zwei Lektürekursen. Ziel ist es, Impulse und Anknüpfungspunkte für die weitere Studienspezialisierung zu liefern. Dazu sollen die Studierenden an aktuelle Fragen und Themen der Humangeographie herangeführt werden, wobei die Schwerpunkte der Frankfurter Humangeographie „Globalisierungs-“ und „Metropolenforschung“ im Mittelpunkt stehen.</p> <p>In den Lektürekursen werden die Studierenden einerseits mit den Forschungsschwerpunkten der eingeladenen Referentinnen und Referenten vertraut gemacht, andererseits besteht bei dem persönlichen Kennenlernen Gelegenheit zur kritischen Diskussion und Reflexion.</p>										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können wissenschaftliche Texte systematisch lesen und kritisch analysieren; • werden vertraut mit spezifischen Fachterminologien; • sammeln Erfahrungen, wie Wissenschaft in Präsentationen und Diskussionen vermittelt wird; • werden sicherer im aktiven Umgang mit englischen Texten. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
./.										
Empfohlene Voraussetzungen										
./.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Bachelor Geographie (HF); B. Sc. Geographie, B. Sc. Wirtschaftswissenschaften (nur LV I+II)							
Häufigkeit des Angebots			jährlich							
Dauer des Moduls			2 Semester							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in allen Veranstaltungen							
Leistungsnachweise			./.							
Lehr-/Lernformen			Seminar							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus			mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) in Veranstaltung IV zu Inhalten aus allen Veranstaltungen							
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.							
	Lehrveranstaltung	LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	I. Kolloquium Wirtschaftsgeographie	S	1	2					x	
	II. Lektürekurs Wirtschaftsgeographie	S	1	2					x	
	III. Kolloquium Metropolenforschung	S	1	2						x
	IV. Lektürekurs Metropolenforschung	S	1	2						x
	Summe		4	8						

HGeo-NF6-WPa	Projekt I –Quantitative Verfahren in der Humangeographie	Wahlpflichtmodul	12 CP (insg.) = 360 h						6 SWS	
			Kontaktstudium 6 SWS/90 h	Selbststudium 270 h						
Inhalte										
<p>In den Projektmodulen HGeo-NF6-WPa, HGeo-NF6-WPb und HGeo-NF6-WPe lernen Studierende den Aufbau von Forschungsprozessen kennen. Alle Projekte sind sehr beratungs- und betreuungsintensiv und werden in Kleingruppen durchgeführt. Lernziel ist vor allem die konzeptionelle und methodische Arbeit, d. h. die Formulierung von Fragestellungen und Arbeitsthesen, die Erarbeitung geeigneter Untersuchungsdesigns, die methodische Umsetzung und empirische Erhebung, die Analyse des empirischen Materials, sowie die Präsentation der Ergebnisse.</p> <p>Ziel des Projektseminars „Konzeption quantitativer Forschung“ ist die theoretisch begründete und fragestellungsorientierte Entwicklung und Anwendung quantitativer Methoden der empirischen Sozialforschung im Rahmen einer Fallstudie (insbes. standardisierte Befragung und standardisierte Beobachtung).</p> <p>Im darauf aufbauenden Projektseminar „Analyse quantitativer Daten“ werden die quantitativen Daten fragestellungsorientiert und EDV-gestützt (z. B. SPSS) statistisch ausgewertet und die Analyseergebnisse graphisch umgesetzt, wobei auch fortgeschrittene statistische Verfahren (z. B. schließende Statistik) vermittelt werden können.</p>										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können erkenntnistheoretische Grundpositionen und ihre methodologischen Implikationen unterscheiden; • können die Verbindung zwischen Forschungsansätzen und Forschungsmethoden kritisch reflektieren; • können fragestellungsorientiert ein quantitatives Untersuchungsdesign für empirische Untersuchungen entwerfen (Methodenwahl, Fragebogenerstellung); • können quantitativ empirisch erhobene Daten fragestellungsorientiert EDV-gestützt (z. B. SPSS) auswerten; • können Ergebnisse quantitativer Analysen graphisch umsetzen und darstellen. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
./.										
Empfohlene Voraussetzungen										
./.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Bachelor Geographie (HF)							
Häufigkeit des Angebots			jährlich							
Dauer des Moduls			2 Semester							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in beiden Veranstaltungen							
Leistungsnachweise			./.							
Lehr-/Lernformen			Projektseminar							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus			Projektbericht (z. B. Bericht, Gutachten, Portfolio, Zeitschriftenartikel; 25.000-50.000 Zeichen, bei Gruppenarbeiten ggf. mehr) in Veranstaltung I und II (semester-/veranstaltungsübergreifend; vgl. § 35)							
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.							
Lehrveranstaltung		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
I. Projektseminar: Konzeption quantitativer Forschung		P	3	6			x			
II. Projektseminar: Analyse quantitativer Daten		P	3	6				x		
Summe			6	12						

HGeo-NF6-WPb	Projekt II – Qualitative Verfahren in der Humangeographie	Wahlpflichtmodul	12 CP (insg.) = 360 h		6 SWS					
			Kontaktstudium	Selbststudium						
			6 SWS/90 h	270 h						
Inhalte										
<p>In den Projektmodulen HGeo-NF6-WPa, HGeo-NF6-WPb und HGeo-NF6-WPe lernen Studierende den Aufbau von Forschungsprozessen kennen. Alle Projekte sind sehr beratungs- und betreuungsintensiv und werden in Kleingruppen durchgeführt. Lernziel ist vor allem die konzeptionelle und methodische Arbeit, d. h. die Formulierung von Fragestellungen und Arbeitsthesen, die Erarbeitung geeigneter Untersuchungsdesigns, die methodische Umsetzung und empirische Erhebung, die Analyse des empirischen Materials, sowie die Präsentation der Ergebnisse.</p> <p>Die Studierenden erlernen unter Anleitung die Formulierung und Planung eines eigenständigen Projekts sowie den planvollen Einsatz der dafür notwendigen Ressourcen (Projektmanagement). Das Modul umfasst zwei Projektseminare.</p> <p>Ziel des Projektseminars „Konzeption qualitativer Daten“ ist die theoretisch begründete und fragestellungsorientierte Entwicklung und Anwendung qualitativer Methoden der empirischen Sozialforschung im Rahmen einer Fallstudie (z. B. narrative Interviews, Gruppendiskussion, Diskursanalyse).</p> <p>Im darauf aufbauenden Projektseminar „Analyse qualitativer Daten“ werden die qualitativen Materialien fragestellungsorientiert und ggf. EDV-gestützt (z. B. MAXQDA) ausgewertet und präsentiert, ggf. mit Expert*innen aus Politik, Planung und Wirtschaft.</p>										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können wissenschaftliche Fragestellungen entwickeln; • können fragestellungsorientiert ein qualitatives Untersuchungsdesign entwerfen (Fragestellung, theoretische Einbettung, Auswahl geeigneter Untersuchungsmethoden); • können empirisch erhobene Daten (Fallstudie) reflektieren und in einen größeren inhaltlichen und theoretisch-konzeptionellen Zusammenhang stellen; • können Ressourcen für wissenschaftliche Projekte planvoll einsetzen. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Erfolgreicher Abschluss der Module B2c und B2d.										
Empfohlene Voraussetzungen										
./.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Bachelor Geographie (HF)							
Häufigkeit des Angebots			jährlich							
Dauer des Moduls			2 Semester							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in beiden Veranstaltungen							
Leistungsnachweise			./.							
Lehr-/Lernformen			Projektseminar							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus			Projektbericht (z. B. Bericht, Gutachten, Portfolio, Zeitchriftenartikel; 25.000-50.000 Zeichen, bei Gruppenarbeiten ggf. mehr) in Veranstaltung I und II (semester-/veranstaltungsübergreifend; vgl. § 35)							
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.							
Lehrveranstaltung		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
I. Projektseminar: Konzeption qualitativer Forschung		P	3	6				x		
II. Projektseminar: Analyse qualitativer Daten		P	3	6					x	
Summe			6	12						

HGeo-NF6-WPc	Physische Geographie	Wahlpflichtmodul	8-13 CP (insg.) = 240-390 h		4-6 SWS					
			Kontaktstudium 4-6 SWS/60-90 h	Selbststudium 180-300 h						
Inhalte										
<p>Das Modul besteht aus zwei Einführungsvorlesungen sowie einer praktischen geomorphologischen Geländeübung.</p> <p>„Physische Geographie I“. Sie schafft wichtige Grundlagen für das naturwissenschaftliche Verständnis der Geographie. Den Studierenden werden Grundkonzepte der folgenden Kompartimente des Geoökosystems vermittelt: Klima, Relief (Geomorphologie) und Boden. Sie lernen Prozessgefüge dieser Kompartimente und deren raumzeitliche Veränderungen im Verlauf der jüngeren Erdgeschichte kennen (Paläoumwelt).</p> <p>„Physische Geographie II“. Darin erlangen die Studierenden Basiswissen in den Bereichen Vegetationsgeographie und Hydrogeographie, auch im Kontext der nachhaltigen Entwicklung.</p> <p>In der praxisorientierten Geländeübung (4 Tage) werden in ausgewählten Landschaften Teilaspekte der neogenen Reliefentwicklung analysiert. Die Erkundung und Analyse des oberflächennahen Untergrundes bildet hierbei den Schwerpunkt. Die Arbeiten werden in Kleingruppen und unter Verwendung verschiedener Feldgeräte weitgehend selbstständig durchgeführt.</p>										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
<p>Die beiden Vorlesungen stehen inhaltlich in Zusammenhang und vermitteln die Grundlagen der Physischen Geographie. Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über begriffliche und inhaltliche Grundlagen für einen erfolgreichen Studienverlauf; • können mit Begriffen und Theorien in der Systematik des naturwissenschaftlich orientierten physisch-geographischen Denkens arbeiten und fachspezifische Probleme verstehen und diskutieren; • besitzen nach Abschluss einen Überblick über ökologische Zusammenhänge und Wechselwirkungen der Geofaktoren Klima, Relief, Boden. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Es sind mindestens zwei der drei angebotenen Veranstaltungen zu belegen. Die Belegung der Vorlesung „Physische Geographie I“ ist verpflichtend.										
Empfohlene Voraussetzungen										
./.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Bachelor Geographie (HF), Lehramt Erdkunde L2, L3, L5; WP GEOW-BSc ab 3; AMET-BA-NF M3a (nur LV I)							
Häufigkeit des Angebots			jährlich							
Dauer des Moduls			2 Semester							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme an Veranstaltung III sowie Vorleistung (Exzerpt) in Veranstaltung III							
Leistungsnachweise			./.							
Lehr-/Lernformen			Übung, Vorlesung							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus			Klausur (90 Min.) in Veranstaltung I							
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.							
Lehrveranstaltung		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
I. Physische Geographie I		V	2	4					x	
II. Physische Geographie II		V	2	4						x
III. Geländeübung Geomorphologie		Ü	2	5						x
Summe			6	13						

HGeo-NF6- WPd	Vertiefung Humangeographie II	Wahlpflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h		4 SWS					
			Kontaktstudium	Selbststudium						
			4 SWS/60 h	180 h						
Inhalte										
Das Modul besteht aus zwei Seminaren, die Gelegenheit bieten, im Dialog mit den Dozentinnen und Dozenten stadt-, wirtschafts- oder sozial- geographische Themenfelder aus den Vorlesungen zu vertiefen. Die Studierenden lernen, konkrete Fragestellungen durch Literaturarbeit selbstständig zu erarbeiten.										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
Die Studierenden										
<ul style="list-style-type: none"> • können einen umfassenden Überblick über Themengebiete der Stadt-, Wirtschafts- und Sozialgeographie geben; • können Querverbindungen zwischen Themenfeldern der Stadt-, Wirtschafts- und Sozialgeographie herstellen; • können ihre Grundlagenkenntnisse in Stadt-, Wirtschafts- und Sozialgeographie auf konkrete Fallbeispiele übertragen; • können auch zu Schnittfeldthemen eigenständig recherchieren, eine fundierte Position entwickeln und diese argumentativ in Vortrag und Seminararbeit vertreten. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
./.										
Empfohlene Voraussetzungen										
Erfolgreicher Abschluss der Module HGeo-NF1 und HGeo-NF2.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Bachelor Geographie/FB 11							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Bachelor Geographie (HF); B. Sc. Geographie, M. Sc. Informatik							
Häufigkeit des Angebots			jährlich							
Dauer des Moduls			2 Semester							
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)							
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in beiden Veranstaltungen							
Leistungsnachweise			./.							
Lehr-/Lernformen			Seminar							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt							
Modulprüfung bestehend aus			./.							
kumulative Modulprüfung bestehend aus			Präsentation und Hausarbeit (15.000-30.000 Zeichen, bei Gruppenarbeiten ggf. mehr) in beiden Veranstaltungen							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			Die besser bewertete Modulteilprüfung bildet die Modulnote.							
Lehrveranstaltung		LV- Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
I. Seminar Stadt-, Wirtschafts- oder Sozialgeographie		S	2	4					x	
II. Seminar Stadt-, Wirtschafts- oder Sozialgeographie		S	2	4						x
Summe			4	8						

HGeo-NF6-WPe	Projekt III – GIS in der Humangeographie	Wahlpflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h		4 SWS					
			Kontaktstudium 4 SWS/60 h	Selbststudium 180 h						
Inhalte										
<p>In den Projektmodulen HGeo-NF6-WPa, HGeo-NF6-WPb und HGeo-NF6-WPe lernen Studierende den Aufbau von Forschungsprozessen kennen. Alle Projekte sind sehr beratungs- und betreuungsintensiv und werden in Kleingruppen durchgeführt. Lernziel ist vor allem die konzeptionelle und methodische Arbeit, d. h. die Formulierung von Fragestellungen und Arbeitsthesen, die Erarbeitung geeigneter Untersuchungsdesigns, die methodische Umsetzung und empirische Erhebung, die Analyse des empirischen Materials, sowie die Präsentation der Ergebnisse.</p> <p>Im Modul HGeo-NF6-WPe werden die Studierenden auf die Arbeit mit Geographischen Informationssystemen vorbereitet, die nahezu unentbehrlich in der Praxis öffentlicher und privatwirtschaftlicher Planung geworden sind. Das Modul umfasst zwei Projektseminare.</p> <p>Ziel des Projektseminars „Konzeption GIS-gestützter Forschung“ ist die fragestellungsorientierte Entwicklung eines GIS-Projekts. Die Studierenden erlernen die Grundlagen der Erfassung, Verwaltung und Präsentation raumbezogener Daten. Die Veranstaltung beinhaltet sowohl eine theoretisch-konzeptionelle Einführung als auch die praktische Schulung mit GIS-Software (z. B. ArcGIS).</p> <p>Im darauf aufbauenden Projektseminar „GIS-gestützte Analyse raumbezogener Daten“ erfolgt die Datenauswertung mit Hilfe von geometrischen, topologischen oder geostatistischen Methoden, Modellen und Simulationen. Abschließend finden die Visualisierung sowie eine kritische Reflexion der Ergebnisse statt.</p>										
Lernergebnisse/Kompetenzziele										
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können fragestellungsorientiert ein Untersuchungsdesign für GIS-gestützte Untersuchungen entwerfen (Methodenwahl, Datenbankkonzeption, Projektmanagement); • können die Verbindung zwischen Forschungsansätzen und Forschungsmethoden kritisch reflektieren; • verfügen über praktische Fertigkeiten im Umgang mit GIS-Software (z. B. ArcGIS) bezüglich der Verarbeitung und Auswertung empirisch erhobener Daten; • können Ergebnisse GIS-gestützter Analysen (karto-)graphisch umsetzen und kritisch interpretieren; • können Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen Geographischer Informationssysteme einschätzen. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
./.										
Empfohlene Voraussetzungen										
./.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)		Bachelor Geographie/FB 11								
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge		Bachelor Geographie (HF); B. Sc./M. Sc. Informatik								
Häufigkeit des Angebots		jährlich								
Dauer des Moduls		2 Semester								
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter		siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)								
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise		regelmäßige und aktive Teilnahme in beiden Veranstaltungen								
Leistungsnachweise		./.								
Lehr-/Lernformen		Projektseminar								
Unterrichts-/Prüfungssprache		Deutsch								
Modulprüfung		Form/Dauer/ggf. Inhalt								
Modulprüfung bestehend aus		Projektbericht (z. B. Bericht, Gutachten, Posterpräsentation, 25.000-50.000 Zeichen, bei Gruppenarbeiten ggf. mehr) in Veranstaltung I und II (semester-/veranstaltungsübergreifend; vgl. § 35)								
kumulative Modulprüfung bestehend aus		./.								
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen		./.								
Lehrveranstaltung		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
I. Projektseminar: Konzeption GIS-gestützter Forschung		P	2	4					x	
II. Projektseminar: GIS-gestützte Analyse raumbezogener Daten		P	2	4						x
Summe			4	8						

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.